



Die Schulkinder sind, wie hier auf dem Taucher Schulhof zu sehen ist, nach wie vor in den Pausen ausgelassen. Sie ahnen nichts von dem Wirrwarr der zu zahlenden Kosten, denn auch für den Hort muß künftig tiefer in die Tasche gegriffen werden. Viele Bemühungen gibt es bei Stadt- und Gemeindeverwaltungen, Kindereinrichtungen bestehen zu lassen. In nachfolgendem Beitrag ist die Stadtverwaltung bemüht, dem Wirrwarr bei der Bezahlung Paroli zu bieten. MOZ-FOTO Jur

Was Beeskower Eltern künftig zu zahlen haben

Erläuterung zur Berechnung von Kindergarten- und Hortbeiträgen

Die Erhebung von Elternbeiträgen zur Betreuung der Kinder in Kindergärten und Krippen wird in der Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zu den Betriebskosten von Kindergärten und -krippen vom 22. März 1991 vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen des Landes Brandenburg geregelt.

Für den Zeitraum ab 1. Juli 1991 wurde empfohlen, die Höhe der Beiträge nach dem Nettoeinkommen der Eltern zu berechnen. In der Anlage wurde dazu eine Tabelle zur Staffe- lung des Nettoeinkommens und des Betreuungsbeitrages übergeben.

Die Stadtverwaltung hat sich gemeinsam mit dem Sozialausschuß der Stadtverordnetenversammlung intensiv mit diesen Fragen beschäftigt. So wurde für die Kindereinrichtungen der Stadt Beeskow vorgeschlagen und durch den Hauptausschuß beschlossen, daß zum Nettoeinkommen der Verdienst der Eltern, Unterhalt, Kindergeld, Einkünfte durch nebenberuflichen Verdienst und sonstige Einkünfte gehören.

Im Zusammenhang mit der Übernahme der Horte durch die Kommune wurde von Ministerium für Bildung, Jugend und Sport ein Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg am 6. November 1991 erlassen.

In diesem Gesetz wird der Schulträger ermächtigt, für die Hortbetreuung einen Elternanteil an der Finanzierung der Horteinrichtung zu erheben.

Grundlage für die Höhe der Elternbeiträge bildet die in der Anlage 2 des Gesetzblattes beigefügte Tabelle. Darin wurde festgelegt, daß zum Nettoeinkommen der Familie das Kindergeld und Unterhaltsleistungen nicht zu zählen sind.

In Rücksprache mit dem Ministerium wurde geklärt, daß die Berechnung der Hortbeiträge unabhängig von den Kindergartenbeiträgen vorzunehmen ist, d. h. die Anzahl der Kinder ist gegenseitig nicht anrechenbar. Um innerhalb der Stadt Beeskow ei-

ne einheitliche Berechnungsgrundlage für die Höhe des Nettoeinkommens zu erreichen, haben sich das Schulamt und das Sozialamt unmittelbar nach der Klärung oben aufgeführter Fragen miteinander verständigt.

Der Antrag zur Erhebung von Hortbeiträgen und zur einheitlichen Ermittlung des Nettoeinkommens wurde nach Anhörung im Hauptausschuß am 26. November 1991 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Somit gilt:

1. Der Erhebung von Hortbeiträgen ab 1. Januar 1992 entsprechend des o. g. Gesetzes wurde zugestimmt
2. Die Festlegungen zur Ermittlung des Nettoeinkommens, wie es vom Ministerium Land Brandenburg für die Berechnung der Hortbeiträge vorgege-

ben wurde, wird für die Berechnung der Kindergartenbeiträge vom Sozialamt übernommen.

3. Ab 1. März 1992 wird der Höchstsatz des Betreuungsgeldes für Kindergärten und Krippen zugrunde gelegt. Eine Ermäßigung des Betreuungsbeitrages kann unter Nachweisführung eines geringeren Nettoeinkommens durch die Eltern bei der Stadtverwaltung Beeskow beantragt werden.

Für die Beantwortung weiterer Fragen steht Ihnen an unseren Sprechtagen Frau Blankenstein, Leiterin des Schulamtes, Zimmer 16, und Frau Riedel, Mitarbeiterin im Sozialamt, Zimmer 10, gern zur Verfügung.

TASCHENBERGER
Bürgermeister

MÖLLER
stellv.
Bürgermeister